



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten  
der Basellandschaftlichen Schulräte

**Präsidium:**  
**Urs Tester**  
**Nussbaumweg 16a**  
**4103 Bottmingen**  
061 421 39 87  
tester.steiner@intergga.ch

Roland Graf  
Kompetenzzentrum Personal  
Rheinstrasse 24  
4410 Liestal

Bottmingen, 26.8.2018

**Stellungnahme der Schulratspräsidienkonferenz zur  
Anhörung der Primarschulen und Personalverbände betreffend der neuen Modellum-  
schreibungen und Einreihung Lehrpersonen und Schulsozialarbeit sowie die flankierenden  
Richtlinien**

Sehr geehrter Herr Graf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass die neuen Einreihungsrichtlinien und -kriterien die aktuellen Ausbildungslehrgänge und neuen Schulstrukturen berücksichtigen, dass die Schulsozialarbeit etabliert ist, und dass die Anforderungen der heutigen Zeit an die Lehrpersonen erkannt und erfasst wurden.

Wir unterstützen den Grundsatz vollumfänglich, die neuen Einreihungsrichtlinien auf alle durch die EDK anerkannten Abschlüsse der derzeit tätigen Lehrpersonen anzuwenden.

Wir gehen davon aus, dass damit langjährige befristete Anstellungen damit der Vergangenheit angehören, denn die klaren Vorgaben der Ausführungsbestimmungen ermöglichen für Lehrpersonen mit den unterschiedlichsten Vorbedingungen feste Anstellungen.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis dass beide Ausbildungswege für Lehrpersonen der Sekundarstufe I, der integrative und der konsekutive gleichgestellt werden und die Lehrpersonen in derselben Lohnklasse eingestuft sind.

Wir unterstützen ebenfalls die Absicht, die Lohnklasse von Lehrpersonen der SEK-Niveau A anzuheben. Gleichzeitig verstehen wir nicht, weshalb die Lohnklasse der Lehrpersonen mit Ausbildung SEK-A Niveau tiefer ist als für die anderen Niveaus der Sekundarstufe.

**Grundsätzliches bitten wir zu überdenken:**

Die Ausbildung einer Lehrperson spielt für die Einreihung in eine Lohnklasse auch in den neuen Modellumschreibungen eine wichtige Rolle. Dem stimmen wir grundsätzlich zu. Die berufliche Aufgabe stellt an Lehrpersonen hohe Anforderungen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe benötigen

sie eine gute Ausbildung und davon wiederum leitet sich dann eine angemessene Lohneinstufung ab. Wir können nachvollziehen, dass eine Lehrperson, welche neu auf einem Niveau oder in einem Fach unterrichtet für das sie nicht ausgebildet ist, die gewünschten Anforderungen noch nicht ganz erfüllen kann und deshalb in eine tiefere Lohnklasse eingeteilt wird. Eine solche Lehrperson wird aber in der Ausübung ihres Berufes, im Austausch mit anderen Lehrpersonen und mit Besuch von passenden Weiterbildungen diese Lücke schliessen können. Für eine solche Lehrperson bringt das Nachholen der Lehrerausbildung auf dem entsprechenden Niveau kaum Mehrwert. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass ausgebildete Lehrpersonen, welche langjährige Unterrichtserfahrung auf einem anderen Niveau oder einem anderen Fach erworben haben, in der Einstufung ihrer Lohnklasse neu beurteilt werden und nach erfolgreicher Beurteilung in dieselbe Lohnklasse eingeteilt werden wie Kolleginnen und Kollegen mit der passenden Ausbildung. In speziellen Situationen, die dies erfordern, könnte bei Bedarf eine Nachqualifikation angeboten werden.

Mit dieser Forderung stützen wir langfristig den Stellenwert der Ausbildung. Wäre es mit den neuen Modellumschreibungen und vor allem unter Anwendung der Ausführungsbestimmungen möglich, ein Kollegium mit schlechter qualifizierten Lehrpersonen zu ergänzen und damit Lohnkosten zu sparen, wäre der scheinbare Spareffekt nach einer gewissen Zeit hinfällig, müssten doch dann die gleichwertige Arbeit resp. Funktion entsprechend entlohnt werden.

Uns ist bewusst, dass damit das Verfahren zur Lohneinreihung komplizierter wird. Jedoch ist eine gerechtere und von der Allgemeinheit mitgetragene Lösung mittel- und langfristig sicher personalpolitisch ein Gewinn.

#### **Nicht einverstanden sind wir mit den folgenden Punkten:**

**A2-Wert SEK I:** Ein Fragezeichen setzen wir bei der Festlegung des A2-Wertes durch den Regierungsrat. Im Text wird der A2-Wert als Erfahrungsvoraussetzung definiert, die benötigt wird, um eine Funktion vollumfänglich ausüben zu können. Bei der Ermittlung des entsprechenden A2 Wertes wurden somit von der Bewertungskommission die Komplexität der Funktion, der Praxisbezug der Ausbildung und diejenigen Arbeitsbereiche, die von den Berufsneulingen im Eigenstudium erarbeitet werden müssen, berücksichtigt.

Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz empfiehlt, den Vorschlägen der Bewertungskommission zu folgen, da diese sorgfältig ermittelt und mit den Berufsverbänden abgesprochen worden sind. Auch sind wir der Meinung, dass die neue Ausbildung abgewertet würde, wenn der A2 Wert nicht angepasst wird.

Die Empfehlung der Bewertungskommission sollte nicht aus Spargründen verworfen werden.

**Mehrkosten Gemeinden:** Die Vorlage bleibt leider unklar bei der Begründung der finanziellen Auswirkungen der revidierten Einreihungen von Lehrpersonen. Diese können wir im Bereich der Primarschulen nicht nachvollziehen. Der Tabelle «Berechnung Lohnkosten» im Anhang entnehmen wir, dass nicht das ganze Kollegium in den Genuss einer Lohnerhöhung kommt. Die Gleichbehandlung aller Abschlüsse wurde grundsätzlich im Text zugesichert. Deshalb verstehen wir nicht, weshalb die Lohnkosten steigen sollen. Im Text wurden die Bachelor-Abschlüsse als Grund für die Mehrkosten erwähnt. Das verstehen wir nicht. Sollen Bachelorsabschlüsse im Erfahrungsstufenbereich bevorzugt werden? Das würde der Gleichbehandlung aller Abschlüsse widersprechen.

#### **Schlechterstellung von Lehrpersonen SEK II Individual- und Gruppenunterricht**

**(404.10c):** Diese Lehrpersonen werden 2 Lohnklassen schlechter gestellt als ihre Kolleginnen und Kollegen mit derselben Ausbildung. Uns fehlt eine nachvollziehbare Begründung.

Nach unserem Verständnis der Vorlage (siehe Ausführungsbestimmungen, Anhang, Seiten 3 und 4) wird bei allen Einreihungen die Ausbildung zur Lehrperson innerhalb einer Stufe als wichtigstes Kriterium herangezogen. Bei der Einreihung der oben erwähnten Lehrpersonen allerdings, begründet ihre Funktion innerhalb der SEK II Stufe trotz absolut gleichwertiger Ausbildung (Master in der Fachausbildung und Lehrdiplom für Maturitätsschulen) die Reduktion um 2 Lohnklassen. Weder in der Primarstufe noch in der Sekundarstufe I wird dies so gehandhabt. Förderlehrpersonen werden wie ihre gleichwertig ausgebildeten KollegInnen entlohnt.

Folgende Unterschiede in der Funktion (Vergleich zwischen LP 404.09b und 404.10c) sollen die Schlechterstellung begründen:

- Die Funktionsbereiche A2, C1, D2, E2 und E4 werden unterschiedlich gewertet. Die grösste Differenz liegt im Erfahrungswert A2 mit einem Unterschied von 3 Jahren. (Gemäss Text ist der A2 Wert Erfahrungsstufenwirksam, da erwähnt wird, dass ein höherer A2 Wert im Lohnbereich Kosten einspart, ohne die Lohnklasse zu beeinflussen.) Die Differenzen in den anderen Bereichen (C1 bis E4) gleichen sich unter dem Strich aus, da gleich viele Erhöhungen wie Reduktionen um 0.5 Punkte zu verzeichnen sind.
- Den Pflichtenheften (408.11c und 408.09b) können wir nur geringe Unterschiede in der Funktion entnehmen. So müssen keine Massnahmen bei schwerwiegenden Disziplinarfällen initiiert und der Gesamtunterricht der Klasse muss nicht koordiniert werden. Dafür steigen unserer Meinung die Komplexität und der Anspruch an die Lehrperson bei anderen Aufgaben.
- In den Ausführungsbestimmungen (Anhang, Seite 4, SEK II) werden die Lohnklassenreduktionen entsprechend der Ausbildung bei Stellenantritt gewertet. Die Förderlehrpersonen auf SEK II Stufe mit Masterfachabschluss und Lehrbefähigung für Maturitätsschulen werden schlechter gestellt als Lehrpersonen ohne Masterabschluss, die regulären Unterricht erteilen. Dies erscheint uns absolut nicht gerechtfertigt.

Die Ausführungsbestimmungen (siehe Beilagen, Seiten 3 und 4) zeigen bei allen Lehrpersonen die Wertung der Ausbildung auf ihre Einreihung auf. Nur bei einer kleinen Gruppe von Lehrpersonen begründet ihre leicht unterschiedliche Funktion eine Schlechterstellung von 2 Lohnklassen, dies auch nur in einer Bildungsstufe und das trotz gleichwertiger Ausbildung und sicher nicht weniger anspruchsvoller Aufgabe.

Die **Lehrpersonen der Sekundarstufe Niveau A**, die nach altem Ausbildungsgang ihre berufliche Qualifikation erworben haben, sollen gemäss Vorlage eine Lohnklasse besser als bisher bewertet werden, wenn sie eine Nachqualifikation (CAS) absolviert haben. Im Vergleich zu den übrigen Sekundarlehrpersonen sollen sie weiter in einer tieferen Lohnklasse eingereiht bleiben. Wir bitten dies zu überdenken. Die Ausbildung der Lehrpersonen der SEK Niveau A entsprach damals, als sie angeboten wurde, den Anforderungen. Sie ist von der EDK anerkannt und bildet auch heute noch einen wichtigen Pfeiler für die Förderung der Schülerinnen und Schüler der SEK Niveau A. Die Aufgabe der Lehrpersonen in dieser Stufe ist sehr anspruchsvoll. Die Lehrpersonen mit diesem Ausbildungsgang bringen viel Wissen und Erfahrung in die Ausbildung auf diesem Niveau ein von dem frisch ausgebildete Lehrpersonen profitieren können. Seit der neuesten Entwicklung im Bereich der integrativen Schulung sind in den A-Klassen überproportional viele Schülerinnen und Schüler vertreten die zusätzlichen Förderbedarf aufweisen. Damit sind diese Lehrpersonen neben den fachspezifischen Kompetenzen ungleich mehr im pädagogischen und didaktischen Bereich, im Rahmen der Team- und auch der Elternarbeit und bei der Unterstützung der beruflichen Orientierung gefordert und benötigen besonders ausgeprägte emotionale und soziale Kompetenzen.

#### **Zusammenfassend merken wir an:**

Langjährige Lehrpersonen, deren Ausbildung ursprünglich nicht dem geforderten Standard entsprach, sollen die Möglichkeit erhalten, gleich wie ihre Kolleginnen und Kollegen eingereiht zu werden.

Die Ungleichbehandlung von Lehrpersonen Individual- und Gruppenunterricht der SEK II ist nicht begründbar.

Lehrpersonen der SEK A müssen in derselben Lohnklasse wie ihre Kolleginnen und Kollegen eingereiht werden.

Die Ausbildung zur Sekundarlehrperson Stufe I sollte nicht abgewertet werden und der A2 Wert gegenüber der alten Ausbildung neu bewertet werden.

Am Grundsatz der Gleichbehandlung aller stufengerechten EDK anerkannten Ausbildungen muss festgehalten werden.

Mit bestem Dank und der Bitte um Kenntnisnahme

Urs Tester

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urs Tester', with a long horizontal stroke extending from the top of the 'U'.

Präsident Schulratspräsidienkonferenz